

Feststellung gemäß § 5 UVPG

BP Europa SE Lingen

Bek. d. GAA Oldenburg v. 19.2.2020

— OL 19-092-02 —

Die Firma BP Europa SE, 49808 Lingen, Raffineriestraße, hat mit Schreiben vom 14.05.2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Raffinerie am Standort in 49808 Lingen, Raffineriestraße Gemarkung Altenlingen, Flur 36, Flurstück 17/56 beantragt. Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Erhöhung der Feuerungswärmeleistung und Durchsatzsteigerung der Rohöldestillation 1 und der Vakuumdestillation 1

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5,9 Abs.3 UVPG i. V. m. Nr.4.3 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die vorgesehenen Änderungen sind nicht mit baulichen Maßnahmen verbunden. Es wird keine Fläche versiegelt. Die vorgesehene Erhöhung der Feuerungswärmeleistung an den oben genannten Anlagen wird durch Energieeinsparmaßnahmen an anderer Stelle kompensiert. Die Anpassungen an der Anlage werden derart durchgeführt, dass es zu keiner Erhöhung der Geräuschemissionen kommt. Eine bezüglich der Luftschadstoffe durchgeführte Immissionsprognose hat zum Ergebnis, dass die Irrelevanzgrenzen an den maßgeblichen Aufpunkten unterschritten werden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.